

WID - Kompakt Nr. 17/45

1. Kommunale Vollzugskräfte in Rheinland-Pfalz
 2. Bewegungskita Rheinland-Pfalz
 3. Funktionsstellen und Vertretung an rheinland-pfälzischen Schulen
 4. Situation der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz
 5. Ganztagschulen
 6. Transplantationsbeauftragte
 7. VG Koblenz: „Mittelrheinbrücke“ muss auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung
-

1. Kommunale Vollzugskräfte in Rheinland-Pfalz

Body-Cams, Elektroschock- und Pfefferpistolen gehören zu den Ausrüstungsgegenständen, die sich einzelne Ordnungsbehörden für ihre kommunalen Vollzugsbeamtinnen und -beamten zusätzlich zu den bisher zugelassenen Schlagstöcken, Handfesseln, Reizstoffsprühgeräten und Diensthunden wünschen. Das geht aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage hervor (Drs. 17/5143). Nach eigenen Angaben wird die Landesregierung diese Wünsche im Zusammenhang mit der Erstellung eines Musterpolizeigesetzes prüfen, das von der Innenministerkonferenz in Auftrag gegeben wurde. Im gleichen Zuge werde die Ausbildung der kommunalen Vollzugsbediensteten hinsichtlich ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen einer Überprüfung unterzogen, so die Landesregierung. Der Einsatz von Elektroschockgeräten, die seit dem 6. März 2017 in einer Pilotphase in Trier getestet werden, und der Einsatz des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind weiterer Gegenstand der Antwort.

2. Bewegungskita Rheinland-Pfalz

Bewegung ist elementar für die Entwicklung im Kleinkind- und Kindergartenalter, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/5120). Sie sei Voraussetzung dafür, gesund und sicher aufzuwachsen, Hirnfunktionen auszubilden, sich konzentrieren zu können und vom Greifen zum Begreifen zu kommen. Das Thema „Bewegung“ sei deshalb eines der zentralen Elemente in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen der Kitas in Rheinland-Pfalz. Krippen, Kindergärten, Horts und vergleichbare Einrichtungen mit besonders qualifiziertem Fachpersonal könnten das Qualitätssiegel „Bewegungskita Rheinland-Pfalz“ erhalten, wenn sie Bewegung in ihrer Konzeption und ihrem Alltag verankerten und weitere Voraussetzungen erfüllten. Die Begleitung und Beratung auf dem Weg zum Zertifikat übernehme der Verein Bewegungskindertagesstätte Rheinland-Pfalz e. V. Die Landesregierung unterstütze das Projekt mit insgesamt 330 500 Euro im Zeitraum von 2005 bis 2017.

3. Funktionsstellen und Vertretung an rheinland-pfälzischen Schulen

An rheinland-pfälzischen Schulen unterrichten aktuell 776 Personen als Vertreter zur temporären Sicherung der Unterrichtsversorgung bei kurzfristigem Vertretungsbedarf über das Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES). Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/5117). 26 Lehrkräfte, so die Landesregierung, verfügten über ein 1. Staatsexamen und 29 Lehrkräfte über ein 2. Staatsexamen. 172 Lehrkräfte wiesen einen Bachelor-Abschluss nach, 21 Lehrkräfte einen Master-Abschluss, 528 Lehrkräfte verfügten über eine anderweitige Qualifikation, zum Beispiel Abschlüsse in einem Ausbildungsberuf.

Funktionsstellen blieben am häufigsten in Grundschulen unbesetzt. Bei Eingang der Kleinen Anfrage am 27. Dezember 2017 seien 23 Funktionsstellen in Grundschulen länger als zwei Jahre unbesetzt geblieben, an Förderschulen vier, an Berufsbildenden Schulen drei und an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen jeweils eine. An Realschulen Plus und verbundenen Grund- und Realschulen Plus

blieb den vorgelegten Zahlen zufolge keine Funktionsstelle länger als zwei Jahre unbesetzt. Von den 57 freien Funktionsstellen konnten ausweislich der in der Antwort aufgeführten Tabelle 52 innerhalb eines halben Jahres besetzt werden, an Grundschulen 33 von 77.

4. Situation der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz

Die Situation der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz ist Gegenstand einer Großen Anfrage der Fraktion der CDU (Drs. 17/5127). Aus Anlass eines Zeitungsartikels über schwierige Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, eine unbefriedigende Entgeltsituation und Versorgungsprobleme der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz bittet sie die Landesregierung um Informationen zur Zahl der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Rheinland-Pfalz und ihrer beruflichen Stellung (selbständig oder angestellt), zur Zahl der Physiotherapiepraxen und zur physiotherapeutischen Versorgungssituation in Rheinland-Pfalz, sowie zur Entwicklung in den letzten zehn Jahren. Der aktuelle und der künftige Bedarf an Physiotherapeuten, deren Vergütung und die Position der Landesregierung zu innerhalb der Physiotherapie geführten Diskussionen um eine Abschaffung des Schulgeldes, der Ausbildungsreform und Akademisierung der Ausbildung, sowie der Verkammerung sind Gegenstand eines zweiten Fragenkomplexes. Ein dritter Fragenkomplex betrifft die Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten. Die Fraktion erkundigt sich unter anderem nach der Anzahl von Schulen in staatlicher und nichtstaatlicher Trägerschaft, der Höhe des Schulgeldes und Möglichkeiten der Kostenentlastung.

5. Ganztagschulen

Die Zahl der Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz hat sich seit dem Beginn des Programms zum Ausbau von Ganztagschulen im Jahr 2002 in etwa vervierfacht. Das gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD bekannt (Drs. 17/5139). 50 Prozent der Gymnasien, über 81 Prozent der Realschulen plus, 89 Prozent der Integrierten Gesamtschulen und 95 Prozent der Förderschulen sind nach den vorgelegten Zahlen Ganztagschulen. Über 81 Prozent der Grundschulen haben ein Ganztagsangebot. Neben Ganztagschulen in verpflichtender Form, so die Landesregierung, gebe es in Rheinland-Pfalz Ganztagschulen in Angebotsform und in offener Form. Die ersten beiden Ganztagsschulformen zeichneten sich durch eine enge Verzahnung von unterrichtlichem und außerunterrichtlichem Bereich aus, letztere durch ein Betreuungsangebot am Nachmittag. Das Land habe für den Ausbau der Ganztagschulen seit dem Start des Programms im Jahre 2002 Mittel von über 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung informiert mittels angehängter Tabellen über Ganztagsangebote in den einzelnen Kommunen, die Verwendung der Fördermittel, pädagogische Konzepte und Organisationsmodelle der Ganztagschule in Angebotsform, außerschulische Partner der Gesamtschulen und über die Verwendung des Fortbildungsbudgets. Weitere Ausführungen betreffen unter anderem den Personalschlüssel für pädagogisches Personal, Qualität und Kosten des Mittagessens und die wissenschaftliche Begleitung des Projekts.

Die Ganztagschule leiste einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so die Landesregierung. Sie stelle – unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses – ein breites Spektrum kultureller, musischer, sportlicher und lernanregender Angebote bereit. Eltern zahlten keine Teilnahmegebühren. Auf diese Weise leiste die Ganztagschule auch einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit. Entsprechend der Zielbestimmung im Koalitionsvertrag wolle die Landesregierung weitere Ganztagschulen schaffen.

6. Transplantationsbeauftragte

137 Organe wurden im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz gespendet, 99 Organe wurden implantiert. Das geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU hervor (Drs. 17/5239). Ihren Ausführungen zufolge ist die Anzahl der gespendeten Organe in Rheinland-Pfalz entgegen dem Bundestrend leicht gestiegen, die Zahl der Transplantationen ist in etwa gleichgeblieben. Für die klinikinternen Abläufe bei Organspenden und die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle, die Organspenden vermittelt, ist ein Transplantationsbeauftragter verantwortlich. Jedes Krankenhaus mit Intensivstation hat einen solchen Transplantationsbeauftragten zu bestellen, so sieht es das Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vor. 109 Transplantationsbeauftragte gebe es in Rheinland-Pfalz derzeit, so die Landesregierung in ihrer Antwort. Voraussetzung für die Übernahme der Funktion sei nach derzeit geltendem Landesrecht lediglich, Ärztin oder Arzt zu sein. Im Zuge der Novellierung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsge-

setzes im Jahr 2018 sollten jedoch weitere Voraussetzungen aufgestellt werden, darunter eine geeignete Facharztausbildung und die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung der Bundesärztekammer. Es solle außerdem gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Transplantationsbeauftragte für die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen freizustellen sind, deren Kosten durch die Krankenhäuser zu tragen sind. Neben der hierüber zum Ausdruck kommenden Wertschätzung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten sei die Information und Aufklärung der Bevölkerung für die weitere Förderung der Organspende und Organtransplantation von größter Wichtigkeit.

7. VG Koblenz: „Mittelrheinbrücke“ muss auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung

Das Thema „Mittelrheinbrücke“ muss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags des Rhein-Hunsrück-Kreises. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz mit Urteil vom 23. Januar 2018 (Aktenzeichen: 1 K 759/17.KO - nicht rechtskräftig).

Die Kreistagsfraktionen der SPD, der Freien Wähler und der FDP hatten im Juni 2017 bei dem beklagten Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises beantragt, einen Beschlussvorschlag zu dem Straßen- und Brückenbauprojekt „Mittelrheinbrücke“ bei St. Goar/St. Goarshausen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen. Darin sollte der Landesbetrieb Mobilität mit der Erstellung von Unterlagen zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens kostenpflichtig beauftragt werden. Ferner sollte das Land gebeten werden, alle möglichen Schritte zu unternehmen, damit dieses Verfahren zügig gestartet werden könne. Weitere Entscheidungen und finanzielle Beteiligungen sollten einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem Land und den beiden anliegenden Kreisen vorbehalten bleiben. Die Aufnahme in die Tagesordnung lehnte der Landrat mit der Begründung ab, der Antrag gehöre nicht zum Aufgabenbereich des Kreistags. Denn bei dem Vorhaben handele es sich nach den vorliegenden Rechtsgutachten aufgrund seiner Verkehrsbedeutung um ein Bauwerk in der Trägerschaft des Landes Rheinland-Pfalz. Gegen diese Ablehnung wandten sich die Fraktionen vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Den von ihnen behaupteten Anspruch auf Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung leiteten sie aus ihrem Fraktionsstatus und mit Blick auf die örtliche und tatsächliche Betroffenheit des Kreises von dem Vorhaben „Mittelrheinbrücke“ her.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass den Klägerinnen ein Anspruch darauf zustehe, dass der Inhalt ihres Beschlussvorschlages als Beratungsgegenstand „Mittelrheinbrücke“ – allerdings **vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisvorstands** – in die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung aufgenommen werde. Der Bau einer Mittelrheinquerung im Bereich des Rhein-Hunsrück-Kreises sei eine durch **ortsbezogene Bedürfnisse und Interessen gekennzeichnete Angelegenheit**. Insoweit bestehe eine Befassungs- und Äußerungskompetenz des Kreistags.

Eine Ablehnung der Tagesordnungsinitiative könne derzeit auch nicht damit begründet werden, dass es sich bei der favorisierten Brückenvariante nicht um eine Baumaßnahme in Trägerschaft (auch) des Rhein-Hunsrück-Kreises handele. Dem Landrat stehe zwar bei Tagesordnungsinitiativen ein materielles Prüfungsrecht bezüglich der Frage, ob die jeweilige Angelegenheit zu den Aufgaben des Kreistags gehört, zu. Erforderlich sei hier aber eine gewisse **Offensichtlichkeit der fehlenden Zuständigkeit des Kreistags** für den Beratungsgegenstand. Diese liege hier nicht vor. Denn gerade die Kompetenzfrage selbst sei kommunalpolitisch sowie rechtlich kontrovers diskutiert worden und habe den Inhalt des Beratungsgegenstands entscheidend geprägt bzw. überlagert. Auf der Grundlage der von dem Landrat angeführten Gutachten sei eine **abschließende Beurteilung der straßenrechtlichen Einstufung des Vorhabens nicht rechtssicher möglich**. Denn diese beruhten, was die tatsächlichen verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens angehe, auf einer Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2009. Deren Datenbasis stamme aus dem Jahr 2000; sie gebe zudem keinen Aufschluss über die Quell- und Zielbereiche der die Brücke querenden Mischverkehre. Fehle somit bislang die erforderliche Offenkundigkeit einer fehlenden Zuständigkeit des Kreistags für den in Rede stehenden Beratungsgegenstand, sei dieser in die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung aufzunehmen.

Dabei könne im Rahmen der politischen Willensbildung auch die Frage diskutiert werden, ob für eine verlässliche straßenrechtliche Qualifizierung einer Mittelrheinbrücke eine neue Verkehrsuntersuchung geboten sei, der eine aktuelle Datenbasis zugrunde gelegt werde und die sich schwerpunktmäßig mit der räumlichen Tragweite der den Rhein bei St. Goar-Fellen/St. Goarshausen-Wellmich querenden Verkehrsvorgänge befasse (siehe Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz vom 18. September 2017, S. 23). Gleiches gelte für die Frage, ob und in welcher Form ein Raumordnungsverfahren überhaupt eingeleitet werden könne, bevor die Frage der Straßenbaulast,

die von der straßenrechtlichen Klassifizierung der Rheinquerung abhängt, entschieden sei (vgl. hierzu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes „Zulässigkeit eines Raumordnungsverfahrens bei offener Trägerschaft“ vom 27. April 2017).